
1982 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 1982** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 82	Neufassung des Spar-Prämiengesetzes 7690-1	125
10. 2. 82	Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 2330-9	131
12. 2. 82	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus 750-16	136
3. 2. 82	Neufassung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen	137
11. 2. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	140
11. 2. 82	Neufassung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV)	144
8. 2. 82	Berichtigung der Fertigpackungsverordnung	155

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6 und Nr. 7	156
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	157

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 10. Februar 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) und
2. den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 5 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537).

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Spar-Prämiengesetz (SparPG 1982)

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind,
2. die Sparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
3. das maßgebende Einkommen des Sparers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an das Kreditinstitut überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz dürfen insgesamt den nach den Vermögensbildungsgesetzen geförderten Betrag nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),
4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb

von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie

von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
 - b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder
 - c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen
- erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),

5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche),

6. Aufwendungen zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn

- a) die Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden, oder von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Arbeitgeber überwiesene Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz darstellen und die Aufwendungen insgesamt den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag (§ 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) nicht überschreiten,
- b) das Darlehen mit mindestens vier vom Hundert zu verzinsen und
- c) der Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut auf Kosten des Arbeitgebers verbürgt ist.

Die Aufwendungen können erbracht werden

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
- b) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb, die in Absatz 2 Nr. 6 bezeichneten Sparbeiträge bei der Begründung der Darlehensforderung festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a, Nr. 5 und 6 Satz 2 Buchstabe a beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstabe b und c und Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbei-

träge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahrs abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe a der Tag der Begründung der Darlehensforderung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstabe b und c der Tag der ersten Einzahlung und bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe b der Tag der Begründung der ersten Darlehensforderung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn
 - a) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind oder
 - b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
 - c) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(5 a) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 in seinem Betrieb oder im Rahmen der selbständigen Arbeit für die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwenden. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung

ist, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist endet. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für die prämienschädliche Verwendung ist, daß

1. der Sparer dem Kreditinstitut eine Erklärung vorlegt, die folgende Angaben enthält:
 - a) Bezeichnung des Wirtschaftsguts,
 - b) Tag der Lieferung,
 - c) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer,
 - d) Name und Anschrift des Lieferanten,
 - e) Datum und Betrag der Rechnung,
 - f) Höhe des Betrags, den das Kreditinstitut aus dem Sparguthaben an den Lieferanten überweisen soll;
2. das Kreditinstitut die zu verwendenden Sparbeiträge zur Bezahlung der Rechnung unmittelbar an den Lieferanten überweist.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen vom ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämiensparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrags folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämiengünstig.

§ 1 a

Einkommengrenze

(1) Die Einkommengrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der Sparleistung nach, so erhöht sich

die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in dem Kalenderjahr, das dem der Sparleistung vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 1 b

Kumulierungsverbot

Der Prämiensparer oder Personen, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämiensparer oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot).

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 14 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämiensatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Per-

sonen, die während des ganzen Kalenderjahrs der Sparleistung verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Sparbeiträge des Prämiensparers sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiengünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Antrag an das Kreditinstitut zu richten, das den Darlehensvertrag verbürgt hat.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
 - das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;
2. bei anderen Personen:
 - das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß von vier vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur,

wenn der Prämienantrag abgelehnt wird und der Prämiensparer den Bescheid beantragt. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämiengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie nach § 4 überwiesen worden ist.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5 a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 5 b

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Auf die Sparprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 1 genannten Fristen, für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die

lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Sparprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Fortsetzung von Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit anderen Sparbeiträgen, wenn für den Prämiensparer keine vermögenswirksamen Leistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mehr eingezahlt werden können;
2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleinstückelnder Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;
5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
6. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten, und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung

über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstig sind;

7. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienschädlich ist, wenn der Sparer an Stelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
8. über eine Gewährung oder Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 1 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden;
9. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
10. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
11. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

(3) Für die Kalenderjahre 1980 und 1981 sind § 1 b Satz 2 und § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) weiter anzuwenden.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Vom 10. Februar 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697),
2. den am 29. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
3. den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 6 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) und
4. den am 30. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 28 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG 1982)

§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt sind. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden;
4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit

der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.

Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 a

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze beträgt 24 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) 48 000 Deutsche Mark. Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der prämiengünstigen Aufwendungen nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.

(2) Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), das in

dem Kalenderjahr, das dem der prämiertenbegünstigten Aufwendungen vorangeht, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt. Bei Ehegatten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz) ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde; sind die Ehegatten nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Bei Alleinstehenden, die im vorangehenden Kalenderjahr Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes waren und nicht nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, ist die Hälfte des zu versteuernden Einkommens maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde. Den zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Einkünfte und Bezüge hinzuzurechnen:

1. Ausländische Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer freigestellt sind;
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund völkerrechtlicher Übung von der Einkommensteuer befreit sind;
3. inländische Einkünfte, mit denen der Sparer beschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

(3) Bei Kindern (§ 3 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Personen, zu denen das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 2 b

Wahlrecht zwischen Prämie und Steuerermäßigung, Kumulierungsverbot

(1) Der Prämienberechtigte kann für jedes Kalenderjahr wählen, ob er für Bausparbeiträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) eine Prämie nach diesem Gesetz oder den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) erhalten will (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Prämienberechtigte, denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt.

(2) Der Prämienberechtigte oder Personen, denen im Kalenderjahr, in dem die prämiertenbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, können eine Prämie nach diesem Gesetz nicht erhalten, wenn der Prämienberechtigte oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder für Bausparbeiträge ausdrücklich den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) beantragt hat (Kumulierungsverbot).

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 14 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämiertenbegünstigten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämiertenbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so erhöht sich der Prämiensatz für jedes Kind um zwei vom Hundert. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs der prämiertenbegünstigten Aufwendungen verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 1 letzter Satz) zusammen bis zu 1 600 Deutsche Mark prämiertenbegünstigt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämiertenbegünstigte Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämiertenbegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiertenbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) leitet den Antrag an das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt weiter und fordert die Prämien an.

(4) Das Finanzamt erteilt einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie nur auf Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Prämie zu Unrecht gewährt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienengewährung aufzuheben oder zu berichtigen; ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie durch das Unternehmen oder Institut ausbezahlt worden ist.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
 - das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt;

2. bei anderen Personen:

das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich zuständige Finanzamt (§ 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

§ 5

Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 4 zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 8

Anwendung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung

(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuerergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen, für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1

und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(4) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören (§ 2 Abs. 1 Nr. 2);
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeiträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämiengünstigen Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;
5. eine Gewährung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Aufwendungen, die vermö-

genswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus

Vom 12. Februar 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, durch die vor dem Inkrafttreten eines internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau vorgenommene Investitionen eines Gebietsansässigen geschützt werden.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann Registereintragungen nach Anhörung des Antragstellers oder Inhabers einer Berechtigung jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, oder einem die Gegenseitigkeit gewährenden Staat nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 mitteilen. Unbeschadet des Satzes 1 dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt weitergegeben werden.“

3. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft zu setzen, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Berechtigungen im Verhältnis zu anderen Staaten regeln, soweit es zur Anerkennung der Gegenseitigkeit erforderlich ist; die Vereinbarungen können insbesondere schiedsgerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, die beim Zusammentreffen mehrerer Anträge auf Erteilung von Berechtigungen entstehen, und bestimmen, daß Berechtigungen nicht vor einem international vereinbarten Zeitpunkt erteilt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Bekanntmachung
der Neufassung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen

Vom 3. Februar 1982

Auf Grund des Artikels 25 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) wird nachstehend der Wortlaut der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-7, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 19. September 1967 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juli 1967 (BGBl. I S. 712),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen § 26 Satz 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2000),
4. den am 1. Februar 1976 in Kraft getretenen § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 233),
5. die am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Juni 1976 (BGBl. I S. 1692),
6. die am 26. Januar 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 170),
7. die am 1. Juli 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 416),
8. den am 31. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 12 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 8 Abs. 8 a und des § 22 des Getreidegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Bonn, den 3. Februar 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Siebente Durchführungsverordnung
zum Getreidegesetz
(Getreidemahlerzeugnis-Kennzeichnungsverordnung – GetrMKV)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Getreidemahlerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Mehl, Backschrot, Vollkornmehl, Vollkornschrot, Grieß und Dunst aus Roggen und Weizen sowie aus Menggetreide von Roggen und Weizen, soweit diese Erzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke bestimmt sind.

(2) Kleinpackungen sind Fertigpackungen mit Getreidemahlerzeugnissen (Absatz 1) mit einer Nennfüllmenge bis einschließlich 10 Kilogramm.

(3) Großpackungen sind Fertigpackungen mit Getreidemahlerzeugnissen mit einer Nennfüllmenge über 10 Kilogramm.

(4) Mahlpost ist eine zur Vermahlung kommende Brotgetreidemenge nebst den daraus hergestellten Getreidemahlerzeugnissen. Mahlpostnummer ist das Kennzeichen, das die Mühle einer Mahlpost in laufender Numerierung erteilt.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Groß- und Kleinpackungen, in denen Getreidemahlerzeugnisse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen eine Aufschrift mit folgenden Angaben tragen:

1. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers (Mühle),
2. Art des Getreidemahlerzeugnisses, bei Mehl und Backschrot auch die Type,
3. das Füllgewicht nach den eichrechtlichen Vorschriften,
4. bei Großpackungen ferner Herstellungstag, Abfülltag oder Mahlpostnummer.

Bei Roggenmischmehl und Weizenmischmehl sind außerdem Art, Type und Anteile der im Mischmehl enthaltenen Getreidemahlerzeugnisse, bei Roggengemengemehl das Mischungsverhältnis von Roggen und Weizen anzugeben.

(2) Die Aufschrift muß diese Angaben ungekürzt in deutscher Sprache enthalten. Sie ist vom Hersteller oder von demjenigen, der das Getreidemahlerzeugnis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, an den Packungen gut sichtbar und haltbar anzubringen.

(3) Papierventilsäcke sind durch Aufdruck auf den Säcken, andere Großpackungen durch Anbringen eines

Anhängers unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes zu kennzeichnen. Bei Großpackungen, deren Inhalt im Rahmen der Handelsmüllerei hergestellt worden ist, ist außerdem unmittelbar hinter dem Anhänger eine Plombe anzubringen, die in voller oder abgekürzter Form den Namen oder die Firma der Mühle zu tragen hat; bis zum 31. Dezember 1980 genügen auch Plomben, die das Zeichen tragen, unter dem die Mühle bei der Mühlenstelle geführt worden ist. Kleinpackungen sind durch Aufdruck oder Anhänger zu kennzeichnen.

(4) Bei Groß- und Kleinpackungen, die Handelsbetriebe oder Genossenschaften unter ihrem Namen feilhalten, anbieten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen, können die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1 durch die entsprechenden Angaben über den Handelsbetrieb oder die Genossenschaft ersetzt werden. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. An Stelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nr. 4 ist der Tag der Abfüllung in die Großpackung anzugeben.

(5) Werden Getreidemahlerzeugnisse unverpackt befördert, müssen in den Begleitpapieren die in Absatz 1 für Großpackungen vorgeschriebenen Angaben ungekürzt in deutscher Sprache eingetragen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Getreidemahlerzeugnisse in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind. Bei diesen sind zusätzlich anzugeben:

1. bei Mehl und Backschrot die Type,
2. bei Roggenmischmehl, Weizenmischmehl und Roggengemengemehl die Angaben nach Absatz 1 Satz 2.

Für diese Angaben gilt § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

§ 3

Sicherung der Kennzeichnung

Die nach § 2 vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auch nach dem Öffnen der Packung dauerhaft mit dieser verbunden sein, solange der Inhalt aus der Packung feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

§ 4

**Bundesanstalt
für landwirtschaftliche Marktordnung**

Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen

der §§ 2 und 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 oder § 3 Groß- oder Kleinpackungen, in denen Getreidemahlerzeugnisse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht dauerhaft kennzeichnet oder bei unverpackt beförderten Getreidemahlerzeugnissen in den Begleitpapieren die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Abs. 4 des Getreidegesetzes ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 6

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Vom 11. Februar 1982

Auf Grund

des § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie des § 19 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718)

wird von der Bundesregierung

und auf Grund

– des § 26 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und

– des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)

wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536, 2159), geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2069), wird einschließlich des Anhangs I und II hiermit neu erlassen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsstoffverordnung

Die gemäß Artikel 1 neu erlassene Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen enthalten“ durch die Worte „Erzeugnisse, bei deren Verwendung gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen entstehen“ ersetzt.

2. In § 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe n folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen sind gefährliche Eigenschaften ionisierender Strahlen;“.

3. § 2 wird gestrichen.

4. Die Überschrift des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Inverkehrbringen der gefährlichen Stoffe
und Zubereitungen“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Nummer 7 gestrichen.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen enthalten.“

d) In Absatz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. zur Ausfuhr bestimmt sind oder“.

e) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und der Beistrich vor dem Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

f) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Einleitungssatz vor Nummer 1 nach den Worten „die in Anhang I Nr. 1.1“ die Worte „und Anhang II Nr. 1.1.1“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nach Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4“ die Worte „und Anhang II Nr. 1.1.1“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Aufschrift „kann Krebs erzeugen“ sowie die Bezeichnung der Gruppe, soweit es sich um krebserzeugende Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung handelt.“

d) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Kennzeichnungspflicht für Stoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 entfällt, wenn der krebserzeugende Arbeitsstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht wirksam werden kann.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Einleitungssatz vor Nummer 1 nach den Worten „dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen“ die Worte „oder solche, die Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Nummer 2.2 Ziffer 4“ die Worte „und Anhang II Nr. 1.1.1“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Die Aufschrift „kann Krebs erzeugen“ sowie die Bezeichnung der Gruppe, soweit es sich um Zubereitungen handelt, die krebserzeugende Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten.“

d) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Kennzeichnungspflicht für Zubereitungen, die Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten, entfällt, wenn der krebserzeugende Arbeitsstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht wirksam werden kann.“

8. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Kennzeichnung von asbesthaltigen Stoffen
und Zubereitungen

Asbesthaltige Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Anhang II Nr. 1.1.1 sind mit den Worten „asbesthaltig, bei unsachgemäßer Bearbeitung kann gesundheitsgefährdender Feinstaub entstehen“ zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Stoffen und Zubereitungen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.“

9. § 7 wird gestrichen.

10. In § 9 werden in Satz 2 die Worte „und 5“ durch die Worte „bis 6“ und die Worte „bis 6“ durch die Worte „bis 7“ ersetzt.

11. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für sehr giftige, giftige, explosionsgefährliche, krebserzeugende, fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe oder Zubereitungen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt „ausgenommen Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens,“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der dritte Abschnitt gilt nicht für den Umgang mit Arbeitsstoffen, soweit für diese sprengstoffrechtliche Vorschriften bestehen und diese Vorschriften Maßnahmen zum Schutz gegen die in § 1 Nr. 4 genannten gefährlichen Eigenschaften vorschreiben.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der dritte Abschnitt gilt ferner nicht für die Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel, soweit für diese pflanzenschutzrechtliche Vorschriften bestehen.“

13. In § 12 Abs. 1 sind die Worte

„ , der

1. gewerbsmäßig

a) gefährliche Arbeitsstoffe herstellt oder verwendet oder

b) Arbeitsstoffe herstellt oder verwendet, wobei Stoffe oder Zubereitungen entstehen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen oder

c) Arbeitsstoffe herstellt oder verwendet, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder

2. nicht gewerbsmäßig gefährliche Arbeitsstoffe verwendet,“

zu streichen.

14. Die §§ 24 bis 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Chemikaliengesetz – Anzeige

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.3 Abs. 1, Nr. 9.2 Abs. 1 und 3 oder Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3, eine Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

§ 25

Chemikaliengesetz – Umgang

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,

2. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 3 die Arbeitnehmer nicht mindestens einmal jährlich unterweist,

3. entgegen § 13 Abs. 1 dort bezeichnete, nicht vorschriftsmäßig verpackte oder gekennzeichnete Arbeitsstoffe verwendet,

4. entgegen § 13 Abs. 4 ortsfeste Behälter nicht kennzeichnet,

5. entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 3 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.4.3, Nr. 1.5.1.2, Nr. 1.5.2.2 Satz 1, Nr. 1.5.3.4 Satz 1, Nr. 1.5.4 Satz 1, Nr. 1.5.5 Satz 1, Nr. 1.5.6 Satz 1, Nr. 1.5.7 Satz 1, Nr. 2.3.3 Satz 1, Nr. 3.7 Abs. 1, 2, Nr. 4.4 Abs. 1, 2, Nr. 5.3.3 Satz 1, Nr. 6.2.3, Nr. 7.10, Nr. 8.4.5 Abs. 1, 2 oder Nr. 12.6 Abs. 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen ist, beschäftigt oder weiterbeschäftigt,

7. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.4.5, Nr. 2.3.4, Nr. 3.8, Nr. 4.5, Nr. 5.3.4, Nr. 6.2.4, Nr. 7.11, Nr. 8.4.6 oder Nr. 12.7 einen Arbeitnehmer unter Verletzung der zeitlichen Begrenzungen beschäftigt,

8. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2.3.3 Satz 2, 3 oder Nr. 5.3.3 Satz 2, 3 die Nachuntersuchung eines Arbeitnehmers nicht rechtzeitig veranlaßt,

9. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5.3.5 eine Arbeitnehmerin mit einer dort bezeichneten Arbeit beschäftigt oder

10. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 7.2 Abs. 1 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt.

§ 26

Chemikaliengesetz – Verwendungsverbote

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.5.1.1, Nr. 1.5.2.1, Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 3.3 Satz 1 oder Nr. 12.3.1 dort aufgeführte Arbeitsstoffe verwendet,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5.2 die dort aufgeführten Anstrichstoffe für Innenanstriche von Räumen verwendet, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder
 3. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 10.2 Schmelzmittel oder geschmolzene Faserstoffe verwendet.“
15. In Anhang I Nummer 2.2 erhält Ziffer 2 Buchstabe a 3. Spiegelstrich folgende Fassung:
- „– einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die weder in Ziffer 4 dieses Anhangs noch in Anhang I Nr. 2.1 aufgeführt, aber in Anhang I Nr. 1.1 als giftig eingestuft sind, wenn die Konzentration der einzelnen Stoffe 0,2 vom Hundert oder unabhängig von der Höhe der Einzelkonzentration die Gesamtkonzentration in der Zubereitung 1 vom Hundert überschreitet. Verunreinigungen sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Konzentration 0,2 vom Hundert übersteigt.“
16. In Anhang I Nummer 2.2 wird in Ziffer 3 Buchstabe c folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) Brennbare Gase, Flüssigkeiten und Zubereitungen in Aerosoldosen: Die Aerosolpackung oder die Verpackung der einzelnen Aerosoldosen muß gut sichtbar und lesbar folgende Angaben tragen:
- „Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Erwärmung über 50 °C schützen. Nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.“
- „Nicht gegen Flamme oder auf glühende Körper sprühen.“, es sei denn, die Aerosolpackung ist ausdrücklich hierfür vorgesehen;
- „Brennbar“ oder das Symbol F, wenn der Inhalt mehr als 45 Gewichtsprozent oder mehr als 250 g brennbare Bestandteile enthält.“
17. In Anhang II Nummer 2.3.3 wird in Satz 2 Ziffer 1 die Zahl „12“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
18. In Anhang II Nummer 11.2 wird in Absatz 3 der Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Inerte Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die die thermische Sensibilität und die Sensibilität gegen einwirkende Detonation nicht erhöhen.“
19. In Anhang II Nummer 11.3 wird in Absatz 2 Ziffer 13 Satz 1 das Wort „brennbaren“ durch das Wort „unbrennbaren“ ersetzt.
20. Anhang II Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11.3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Erleichternde Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen, die auf Grund ihrer besonderen

physikalischen Beschaffenheit nicht detonationsfähig sind.

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A I und A II sowie Zubereitungen mit inerten Stoffen der Gruppe A III, die mehr als 80 vom Hundert ihres Gewichts Ammoniumnitrat enthalten, können abweichend von Nummer 11.3 Abs. 2 Ziffer 12 in Teilmengen (Stapel) von höchstens 100 t unterteilt werden und der Schutzabstand darf bei der Lagerung dieser Stoffe und Zubereitungen – abweichend von Nummer 11.3 Abs. 2 Ziffer 14 – um die Hälfte des dort geforderten Wertes verringert werden, wenn durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung der Nachweis erbracht ist, daß die Stoffe und Zubereitungen

1. folgende Merkmale und Grenzwerte erfüllen:
 - Bezogen auf die Masse des Stoffes oder der Zubereitung darf das Ölrückhaltevermögen nach zweimaligem Wärmezyklus bei einer Temperatur von 25 °C bis 50 °C 4 vom Hundert nicht übersteigen.
 - Eine Lösung mit dem löslichen Anteil von 10 g des Stoffes oder der Zubereitung in 100 ml Wasser muß einen pH-Wert von mindestens 4,5 aufweisen.
 - Bezogen auf die Masse des Stoffes oder der Zubereitung dürfen höchstens 5 vom Hundert ein Sieb von 1 mm Maschenweite und höchstens 3 vom Hundert ein Sieb von 0,5 mm Maschenweite passieren.
 - Der Massengehalt an Chlor des Stoffes oder der Zubereitung darf höchstens 0,02 vom Hundert betragen.
 - Der Stoff oder die Zubereitung darf keinerlei absichtlich beigefügte Schwermetalle enthalten.
 2. nach dem Prüfverfahren in Nummer 11.7 nicht detonationsfähig sind. Hält der Arbeitgeber das Gutachten für unzutreffend oder wird das Gutachten nicht erteilt, so kann er die Entscheidung der zuständigen Behörde herbeiführen.“
- b) In Nummer 11.3 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.
- c) In Nummer 11.4 Abs. 1 Ziffer 9 wird in Satz 1 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Nummer 11.5 Abs. 5 wird in Satz 1 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 11.6 wird folgende Nummer 11.7 angefügt:
- „11.7 Prüfung auf Detonationsfähigkeit
- (1) Die Prüfung auf Detonationsfähigkeit wird an einer repräsentativen Stoffprobe durchgeführt.
- (2) Vor der Prüfung ist die gesamte Probenmenge einem fünfmaligen Wärmezyklus bei einer Temperatur von 25 °C bis 50 °C zu unterziehen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfung auf Detonationsfähigkeit wird der Stoff oder die Zubereitung in ein horizontal anzuordnendes nahtloses Stahl-

rohr eingebracht. Es gelten folgende Ver-
bedingungen:

1. Rohrlänge: mindestens 1 000 mm
2. Außen-
durchmesser: mindestens 114 mm
3. Wanddicke: mindestens 5 mm
4. Verstärkungs-
ladung: Art des Explosivstoffs
und Abmessungen der
Verstärkungsladung
sind so zu wählen, daß
die stärkste Zündung
des Prüfmusters
im Hinblick auf
die Detonations-
weiterleitung gegeben
ist.
5. Versuchs-
temperatur: 15 °C bis 25 °C
6. Bleizylinder
zur Messung der
Explosions-
wirkung: 50 mm Durchmesser
100 mm Höhe
7. Die Bleizylinder werden zum Auflegen des
Detonationsrohrs in waagerechter Lage in
Abständen von 150 mm angeordnet.
(4) Die Prüfung wird zweimal durchgeführt.
(5) Der Stoff oder die Zubereitung gilt als nicht
detonationsfähig, wenn wenigstens einer der als
Stützen dienenden Bleizylinder bei jeder Prüfung
um weniger als 5 vom Hundert seiner Länge
gestaucht wird."

21. In Anhang II Nummer 12.5 Abs. 5 wird in Satz 1 das
Wort „Spritze“ durch das Wort „Spritzer“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird
ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über gefähr-
liche Arbeitsstoffe in der jeweils gültigen Fassung
bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des
Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikalien-
gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung, ausgenommen Artikel 2 Nr. 6
bis 10 und Nr. 12 Buchstabe a, tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 6 bis 10 und Nr. 12
Buchstabe a tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Werden verpackte krebserzeugende Stoffe oder
Zubereitungen bereits vor dem 1. Januar 1983 mit einer
Kennzeichnung gemäß den §§ 5 bis 6 a und 9 der
Arbeitsstoffverordnung in der nach Artikel 2 Nr. 6, 7, 8
oder 10 geänderten Fassung in den Verkehr gebracht,
so entfällt die Mitteilungspflicht nach § 7 der Arbeits-
stoffverordnung vom 29. Juli 1980.

Bonn, den 11. Februar 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
(Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV)

Vom 11. Februar 1982

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitsstoffverordnung in der ab 18. Februar 1982 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- des § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie des § 19 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
- des § 26 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und
- des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315).

Bonn, den 11. Februar 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über gefährliche Arbeitsstoffe
(Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) *)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt		§ 24 Chemikaliengesetz – Anzeige
Gemeinsame Vorschriften		§ 25 Chemikaliengesetz – Umgang
§ 1 Begriffsbestimmungen		§ 26 Chemikaliengesetz – Verwendungsverbote
§ 2 Auskunftspflicht (gestrichen)		
Zweiter Abschnitt		Sechster Abschnitt
Inverkehrbringen der gefährlichen Arbeitsstoffe		Schlußvorschriften
§ 3 Anwendungsbereich		§ 27 Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe
§ 4 Verpackung der Stoffe und Zubereitungen		§ 28 Übergangsvorschriften (überholt)
§ 5 Kennzeichnung der Stoffe		§ 29 Berlin-Klausel
§ 6 Kennzeichnung der Zubereitungen		§ 30 Inkrafttreten (überholt)
§ 6a Kennzeichnung von asbesthaltigen Stoffen und Zubereitungen		
§ 7 Beizufügende Mitteilungen		Anhang I *)
§ 8 Anforderungen an bestimmte Arbeitsstoffe		Anhang I Nr. 1.1 Stoffe
§ 9 Verkehrsrechtliche Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter		Anhang I Nr. 1.2 Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen
§ 10 Ausnahmen im Einzelfall		Anhang I Nr. 1.3 Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze)
		Anhang I Nr. 1.4 Sicherheitsratschläge (S-Sätze)
		Anhang I Nr. 1.5 Apparate und Verfahren zur Bestimmung der Flammpunkte der flüssigen Stoffe und Zubereitungen
Dritter Abschnitt		Anhang I Nr. 2.1 Zubereitungen, die giftige oder gesundheitsschädliche Lösemittel enthalten
Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen		Anhang I Nr. 2.2 Zubereitungen, die als Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben, Klebstoffe und dgl. verwendet werden sollen
§ 11 Anwendungsbereich		Anhang I Nr. 2.3 Arsenhaltige Zubereitungen
§ 12 Schutzmaßnahmen		Anhang I Nr. 2.4 Schmelzmittel und geschmolzene Faserstoffe
§ 13 Verpackung und Kennzeichnung		
§ 14 Beschäftigungsverbote		Anhang II *)
§ 15 Behördliche Anordnungen		Anhang II Nr. 1 Krebserzeugende Arbeitsstoffe
		Anhang II Nr. 2 Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan
Vierter Abschnitt		Anhang II Nr. 3 Strahlmittel
Allgemeine Vorschriften		Anhang II Nr. 4 Thomasphosphat
über die gesundheitliche Überwachung		Anhang II Nr. 5 Blei
§ 16 Ermächtigte Ärzte		Anhang II Nr. 6 Fluor
§ 17 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen		Anhang II Nr. 7 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern
§ 18 Behördliche Entscheidung		Anhang II Nr. 8 Silikogener Staub
§ 19 Gesundheitskartei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen		Anhang II Nr. 9 Magnesium
§ 20 Behördliche Verkürzung oder Verlängerung der Vorsorgeuntersuchungsfristen		Anhang II Nr. 10 Schmelzmittel und geschmolzene Faserstoffe
§ 21 Maßnahmen nach der Vorsorgeuntersuchung		Anhang II Nr. 11 Ammoniumnitrat
		Anhang II Nr. 12 Antifouling-Farben
Fünfter Abschnitt		
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten		
§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz		
§ 23 Mutterschutzgesetz		

*) Die Anhänge I und II sind als Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42 vom 2. August 1980 ausgegeben. Die Änderungen der Anhänge I und II sind aus Artikel 2 Nr. 15 bis 21 der Zweiten Änderungsverordnung der Arbeitsstoffverordnung in diesem Bundesgesetzblatt zu entnehmen.

Auf Grund

des § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie des § 19 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718)

wird von der Bundesregierung

und auf Grund

– des § 26 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und

– des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)

wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. gefährlicher Arbeitsstoff:
ein gefährlicher Stoff, aus dem oder mit dessen Hilfe oder eine gefährliche Zubereitung, aus der oder mit deren Hilfe Gegenstände erzeugt oder Leistungen erbracht werden; gleichgestellt sind Erzeugnisse, bei deren Verwendung gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen entstehen;
2. Stoff:
ein chemisches Element oder eine chemische Verbindung, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;
3. Zubereitung:
ein Gemisch, ein Gemenge oder eine Lösung von Stoffen, nicht weiter be- oder verarbeitet, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe;
4. gefährlich:
ein Stoff oder eine Zubereitung mit einer oder mehreren der nachfolgenden Eigenschaften:
 - a) sehr giftig,
 - b) giftig,
 - c) mindergiftig (gesundheitsschädlich),
 - d) ätzend,
 - e) reizend,
 - f) explosionsgefährlich,
 - g) brandfördernd,
 - h) hochentzündlich,
 - i) leicht entzündlich,
 - j) entzündlich,
 - k) krebserzeugend,
 - l) fruchtschädigend,
 - m) erbgutverändernd oder

n) auf sonstige Weise für den Menschen gefährlich, ausgenommen sind gefährliche Eigenschaften ionisierender Strahlen;

5. Inverkehrbringen:
Das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere;
6. Umgang:
Herstellen oder Verwenden;
7. Herstellen:
auch Gewinnen;
8. Verwenden:
Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern;
9. Verpackung:
Umhüllung oder Behältnis, ausgenommen Transportbehälter oder Fahrzeuge zur Beförderung von gefährlichen Arbeitsstoffen im öffentlichen Verkehr, wenn die Transportbehälter oder Fahrzeuge nicht beim Empfänger verbleiben.

§ 2

Auskunftspflicht

(gestrichen)

Zweiter Abschnitt

Inverkehrbringen der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der zweite Abschnitt gilt für

1. die Stoffe, die in Anhang I Nr. 1.1 und in Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung aufgeführt sind,
2. die Zubereitungen, die in Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 und in Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung aufgeführt sind,

wenn sie dazu bestimmt sind, als Arbeitsstoffe verwendet zu werden, und wenn sie gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der zweite Abschnitt gilt nicht für das Inverkehrbringen von

1. Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, soweit diese dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen,
2. Futtermitteln und Zusatzstoffen, soweit diese dem Futtermittelgesetz unterliegen,
3. Arznei- und Betäubungsmitteln sowie sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen, ätzenden und reizenden Stoffen und Zubereitungen, soweit für diese arzneimittel-, betäubungsmittel- und giftrechtliche Vorschriften bestehen,

4. Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Zusatzstoffen, die dazu bestimmt sind, die Eigenschaften von Pflanzenbehandlungsmitteln oder deren Wirkungsweise zu verändern, soweit diese dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen,
5. explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen, pyrotechnischen Gegenständen und Zündmitteln, soweit für diese sprengstoffrechtliche Vorschriften bestehen,
6. Munition,
7. verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, ausgenommen Aerosole,

soweit die für sie geltenden Bestimmungen Maßnahmen zum Schutz gegen die in § 1 Nr. 4 genannten gefährlichen Eigenschaften vorschreiben. Er gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen enthalten.

(3) Der zweite Abschnitt gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen, die

1. zur Ausfuhr bestimmt sind oder
2. zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

§ 4

Verpackung der Stoffe und Zubereitungen

(1) Werden die in Anhang I Nr. 1.1 dieser Verordnung aufgeführten Stoffe oder die in Anhang I Nr. 2.1 bis 2.4 aufgeführten Zubereitungen oder die in Anhang II Nr. 1.1.1 aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen verpackt in den Verkehr gebracht, so muß die Verpackung den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(2) Die Verpackung muß den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen, aus Werkstoffen hergestellt sein, die von den Stoffen oder von den Zubereitungen nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen, und vorbehaltlich des Absatzes 3 so beschaffen sein, daß ihr Inhalt nicht unbeabsichtigt nach außen gelangen kann. Die Behälter mit Verschlüssen, welche nach Öffnung erneut verwendbar sind, müssen so beschaffen sein, daß die Behälter mehrfach neu so verschlossen werden können, daß vom Inhalt nichts unbeabsichtigt nach außen gelangen kann.

(3) Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß ihr Inhalt entweichen kann, wenn die mit einer undichten Verpackung verbundene Gefahr geringer ist als bei einer dichten Verpackung. Bei einer solchen Verpackung müssen besondere Sicherheitsvorrichtungen angebracht sein, damit die mit der undichten Verpackung verbundenen Gefahren vermieden werden.

§ 5 *)

Kennzeichnung der Stoffe

(1) Werden die in Anhang I Nr. 1.1 und Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung aufgeführten Stoffe in den

Verkehr gebracht, so muß auf der Verpackung als Kennzeichnung angebracht sein:

1. die Bezeichnung des Stoffes nach Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4 und Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung,
2. der Name und die Anschrift dessen, der den Stoff hergestellt oder eingeführt hat oder der den Stoff vertreibt,
3. die Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4 dieser Verordnung,
4. die Hinweise auf die besonderen Gefahren nach Anhang I Nr. 1.3 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4 dieser Verordnung,
5. die Sicherheitsratschläge nach Anhang I Nr. 1.4 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4 dieser Verordnung,
6. die Aufschrift „Kann Krebs erzeugen“ sowie die Bezeichnung der Gruppe, soweit es sich um krebs-erzeugende Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung handelt.

Die Kennzeichnungspflicht für Stoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 entfällt, wenn der krebs-erzeugende Arbeitsstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht wirksam werden kann. Ist der Stoff mehrfach verpackt, so muß jede Verpackung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sein, ausgenommen eine durchsichtige Verpackung, unter der sich eine Verpackung mit Kennzeichnung befindet. Können die Sicherheitsratschläge auf der Verpackung nicht angebracht werden, sind sie der Verpackung beizufügen. Die Hinweise auf die besonderen Gefahren und die Sicherheitsratschläge dürfen bei reizenden, brandfördernden, leicht entzündlichen oder entzündlichen Stoffen fehlen, wenn die Verpackung Stoffe in einer Menge von nicht mehr als 0,125 Liter enthält.

(2) Die Kennzeichnung muß deutlich lesbar und haltbar sowie in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie ist an einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß die Angaben gelesen werden können, wenn der verpackte Stoff in üblicher Weise abgestellt ist. Ihre Abmessungen müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung

- bis zu 0,25 Liter einem Format in angemessener Größe,
- von mehr als 0,25 Liter bis zu 3 Liter mindestens dem Format 52 x 74 mm,
- von mehr als 3 Liter bis 50 Liter mindestens dem Format 74 x 105 mm,
- von mehr als 50 Liter bis 500 Liter mindestens dem Format 105 x 148 mm,
- von mehr als 500 Liter mindestens dem Format 148 x 210 mm

entsprechen. Die Kennzeichnung muß sich hinsichtlich Farbe oder Aufmachung deutlich vom Untergrund unterscheiden. Das Gefahrensymbol muß mindestens 1 cm² groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausmachen; es muß sich mit seinem Untergrund hinsichtlich Farbe oder Auf-

*) Nach Artikel 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) tritt Absatz 1 Nr. 6 am 1. Januar 1983 in Kraft.

machung deutlich vom Untergrund des Kennzeichnungsschildes unterscheiden.

(3) Ein Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Fläche auf der Verpackung haften. Die Kennzeichnung darf auf einem mit der Verpackung einschließlich Behälter verbundenen Schild angebracht sein, wenn die geringen Abmessungen oder sonstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht zulassen oder wenn durch die Art der Verpackung das Anbringen eines auf seiner ganzen Fläche haftenden Kennzeichnungsschildes nicht möglich ist.

§ 6 *)

Kennzeichnung der Zubereitungen

(1) Werden die in Anhang I Nr. 2.1 oder 2.2 dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen oder solche, die Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten, in den Verkehr gebracht, so muß auf der Verpackung als Kennzeichnung angebracht sein:

1. die Bezeichnung der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang I Nr. 2.1 Ziffer 5 oder Nummer 2.2 Ziffer 4 und Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung,
2. der Name und die Anschrift dessen, der die Zubereitung hergestellt oder eingeführt hat oder die Zubereitung vertreibt,
3. die Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 2.1 und 2.2 dieser Verordnung,
4. die Hinweise auf die besonderen Gefahren, die nach Anhang I Nr. 1.3 dieser Verordnung auszuwählen sind. Mehr als vier Hinweise brauchen nicht angebracht zu werden. Dabei haben diejenigen, welche die Gesundheit betreffen, Vorrang vor denen, welche die Explosions- oder Feuergefahr betreffen,
5. die Sicherheitsratschläge, die nach Anhang I Nr. 1.4 dieser Verordnung auszuwählen sind. Mehr als vier Sicherheitsratschläge brauchen nicht angebracht zu werden. Bei zum Versprühen oder Verspritzen bestimmten Zubereitungen sind die beim Versprühen oder Verspritzen zu beachtenden Sicherheitsratschläge anzugeben,
6. die besonderen Kennzeichnungen für bestimmte Zubereitungen nach Anhang I Nr. 2.2 Ziffer 3 Buchstabe c dieser Verordnung,
7. die Aufschrift „Kann Krebs erzeugen“ sowie die Bezeichnung der Gruppe, soweit es sich um Zubereitungen handelt, die krebserzeugende Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten.

Die Kennzeichnungspflicht für Zubereitungen, die Arbeitsstoffe nach Anhang II Nr. 1.1.1 enthalten, entfällt, wenn der krebserzeugende Arbeitsstoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht wirksam werden kann. Ist die Zubereitung mehrfach verpackt, so muß jede Verpackung nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 gekennzeichnet sein, ausgenommen eine durchsichtige Verpackung, unter der sich eine Verpackung mit Kennzeichnung befindet. Können die Sicherheitsratschläge auf der Verpackung nicht angebracht werden, sind sie der

*) Nach Artikel 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) tritt Absatz 1 Nr. 7 am 1. Januar 1983 in Kraft.

Verpackung beizufügen. Die Hinweise auf die besonderen Gefahren und die Sicherheitsratschläge dürfen bei mindergiftigen, reizenden, brandfördernden, leicht entzündlichen oder entzündlichen Zubereitungen fehlen, wenn die Verpackung Zubereitungen in einer Menge von nicht mehr als 0,125 Liter enthält. Für die Kennzeichnung der Zubereitungen gilt außerdem § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auf den Verpackungen der Zubereitungen nach Anhang I Nr. 2.3 und 2.4 muß eine dauerhafte und deutlich lesbare Aufschrift nach Anhang I Nr. 2.3 oder Anhang I Nr. 2.4.2.1 Abs. 1 angebracht sein.

§ 6 a *)

Kennzeichnung von asbesthaltigen Stoffen und Zubereitungen

Asbesthaltige Stoffe und Zubereitungen im Sinne von Anhang II Nr. 1.1.1 sind mit den Worten „asbesthaltig, bei unsachgemäßer Bearbeitung kann gesundheitsgefährdender Feinstaub entstehen“ zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Stoffen und Zubereitungen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

§ 7 **)

Beizufügende Mitteilungen

(1) Werden die in Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung aufgeführten krebserzeugenden Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr gebracht, so ist eine Mitteilung beizufügen, die folgendes enthalten muß:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder die Bezeichnung der Bestandteile der Zubereitung nach Anhang II Nr. 1.1.1,
2. den Namen und die Anschrift dessen, der den Stoff oder die Zubereitung hergestellt oder eingeführt hat oder der den Stoff oder die Zubereitung vertreibt,
3. die Angabe „Arbeitsstoffverordnung, Abschnitt krebserzeugende Arbeitsstoffe, beachten“ und die Bezeichnung der Gruppe, der der Arbeitsstoff nach Anhang II Nr. 1.1.1 zuzuordnen ist.

In der Mitteilung können weitere Erläuterungen gegeben werden.

(2) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 entfällt bei Gegenständen, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung der in ihnen enthaltene Arbeitsstoff nach Anhang II Nr. 1.1.1 dieser Verordnung nicht wirksam werden kann.

(3) Die Kennzeichnungsvorschriften der §§ 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Anforderungen an bestimmte Arbeitsstoffe

Schmälzmittel und geschmälzte Faserstoffe dürfen vorbehaltlich der §§ 4 und 6 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des Anhangs I Nr. 2.4 entsprechen.

*) Nach Artikel 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) tritt die Vorschrift am 1. Januar 1983 in Kraft.

**) Nach Artikel 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) tritt die Vorschrift am 1. Januar 1983 außer Kraft.

§ 9

**Verkehrsrechtliche Vorschriften
über die Beförderung gefährlicher Güter**

Die §§ 4 bis 6 gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verpackt und gekennzeichnet ist. Ist die Verpackung des Versandstücks die einzige Verpackung, so muß sie außerdem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 sowie Absatz 2 und 3 oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 sowie Absatz 2 gekennzeichnet sein.

§ 10

Ausnahmen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß die Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn die Verpackung Stoffe oder Zubereitungen in ungefährlicher Menge enthält. Dies gilt nicht für sehr giftige, giftige, explosionsgefährliche, krebserzeugende, fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe oder Zubereitungen.

Dritter Abschnitt**Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen**

§ 11 *)

Anwendungsbereich

(1) Der dritte Abschnitt gilt für den Umgang mit

1. gefährlichen Arbeitsstoffen,
2. Arbeitsstoffen, bei denen beim Umgang Stoffe oder Zubereitungen mit den in § 1 Nr. 4 genannten Eigenschaften entstehen,
3. Arbeitsstoffen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können,

soweit hierbei Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dem Umgang mit den in Satz 1 genannten Arbeitsstoffen stehen der Umgang mit explosionsfähigen Arbeitsstoffen sowie Tätigkeiten im Gefahrenbereich dieser Arbeitsstoffe gleich; ein Gefahrenbereich ist bei sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen, ätzenden, reizenden, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden oder auf sonstige Weise für den Menschen gefährlichen Arbeitsstoffen insoweit gegeben, als die Arbeitnehmer den Einwirkungen dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Der dritte Abschnitt gilt nicht für den Umgang mit Arbeitsstoffen in

1. Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens,
2. Haushalten.

(3) Der dritte Abschnitt gilt nicht für den Umgang mit Arbeitsstoffen, soweit für diese sprengstoffrechtliche

Vorschriften bestehen und diese Vorschriften Maßnahmen zum Schutz gegen die in § 1 Nr. 4 genannten gefährlichen Eigenschaften vorschreiben.

(4) Der dritte Abschnitt gilt ferner nicht für die Verwendung zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel, soweit für diese pflanzenschutzrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 12

Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen nach den besonderen Vorschriften des Anhangs II, den für ihn geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Vorschriften zulassen, wenn

1. der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.

(3) Der Arbeitgeber darf von den in Absatz 1 genannten Regeln und Erkenntnissen abweichen, wenn er ebenso wirksame Maßnahmen trifft. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Arbeitgeber im Einzelfall nachzuweisen, daß die andere Maßnahme ebenso wirksam ist.

(4) Der Arbeitgeber hat bei den von ihm nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen die Hinweise auf die besonderen Gefahren sowie die Sicherheitsratschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5) sowie die beizufügenden Mitteilungen (§ 7) zu berücksichtigen.

(5) Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, daß die Arbeitnehmer den Einwirkungen

1. gefährlicher Arbeitsstoffe,
2. von beim Umgang mit Arbeitsstoffen entstehenden Stoffen oder Zubereitungen, die die Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe aufweisen,
3. von Krankheitserregern

ausgesetzt sind, so hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Arbeitnehmer haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Vorschriften dieser Verordnung über die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und über die zeitliche Begrenzung sind unabhängig davon anzuwenden, ob Schutzausrüstungen benutzt werden.

(6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Vorschriften dieser Verordnung in einer Betriebsanweisung darzustellen und sie

*) Nach Artikel 5 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) tritt die Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 hinsichtlich der Ausnahme für Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens am 1. Januar 1983 in Kraft.

an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen. Die Arbeitnehmer müssen über die beim Umgang mit Arbeitsstoffen nach Absatz 1 auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden.

§ 13

Verpackung und Kennzeichnung

(1) Werden Arbeitsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 verwendet, so müssen sie den Vorschriften des zweiten Abschnitts entsprechend verpackt und gekennzeichnet sein. Satz 1 gilt nicht für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, ausgenommen Aerosole.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Behälter, die mit dem Boden fest verbunden sind,
2. für Behälter, in denen sich Ausgangsstoffe oder Zwischenerzeugnisse zum Zweck eines Herstellungsverfahrens befinden,
3. für Rohrleitungen und
4. für Arbeitsstoffe, die sich als Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte im Produktionsgang befinden, sofern den am Produktionsgang beteiligten Arbeitnehmern jederzeit erkennbar ist, um welchen gefährlichen Stoff es sich handelt.

(3) Absatz 1 ist bei Arbeitsstoffen im Sinne des § 3 Abs. 2 insoweit nicht anzuwenden, als die Arbeitsstoffe nach den dort genannten Vorschriften gekennzeichnet und verpackt sind.

(4) Ortsfeste Behälter zur Lagerung von Arbeitsstoffen, die mehr als 1 Volumenprozent Benzol enthalten, müssen deutlich mit der Aufschrift „Benzol“ oder „benzolhaltig“ sowie mit dem Gefahrensymbol für giftige Arbeitsstoffe nach Anhang I Nr. 1.2 gekennzeichnet sein.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Schutz der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 14

Beschäftigungsverbote

(1) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit

1. leicht entzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Arbeitsstoffen oder
2. Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die leicht entzündlich, entzündlich oder brandfördernd sind,

nur beschäftigen, wenn sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden.

(2) Der Arbeitgeber darf Jugendliche nicht beschäftigen

1. mit explosionsgefährlichen oder hochentzündlichen Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die explosionsgefährlich oder hochentzündlich sind, oder

2. mit mindergiftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die mindergiftig, ätzend oder reizend sind, wenn sie den Einwirkungen dieser Stoffe ausgesetzt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn

- a) Jugendliche mindestens 16 Jahre alt sind,
- b) sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden und
- c) der Umgang mit diesen Stoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

(3) Der Arbeitgeber darf Jugendliche mit

1. sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Arbeitsstoffen oder
2. Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die sehr giftig, giftig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind oder
3. Arbeitsstoffen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können,

nur beschäftigen, wenn

- a) sie den Einwirkungen dieser Stoffe bzw. Krankheitserreger nicht ausgesetzt sind,
- b) sie durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden,
- c) sie mindestens 16 Jahre alt sind,
- d) der Umgang mit diesen Stoffen zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- e) der Jugendliche von einem Arzt innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 2 untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

(4) Der Arbeitgeber darf werdende oder stillende Mütter nicht beschäftigen

1. mit sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Arbeitsstoffen oder
 2. mit Arbeitsstoffen, bei denen infolge des Umgangs Stoffe entstehen, die sehr giftig, giftig, mindergiftig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind oder
 3. mit Arbeitsstoffen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können,
- wenn sie den Einwirkungen dieser Stoffe bzw. Krankheitserreger ausgesetzt sind.

§ 15

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus den §§ 12 bis 14 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(2) Ist damit zu rechnen, daß ein Arbeitnehmer an seiner Gesundheit geschädigt wird, wenn er mit Arbeitsstoffen umgeht,

- die sehr giftig, giftig, mindergiftig, ätzend, reizend, krebserzeugend, fruchtschädigend, erbgutverändernd oder auf sonstige Weise für den Menschen gefährlich sind oder
- bei denen beim Umgang die vorgenannten Stoffe entstehen, oder
- die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können,

so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Arbeitnehmer nur weiterbeschäftigt werden darf, nachdem er von einem Arzt untersucht worden ist. Die Vorschriften des vierten Abschnitts finden Anwendung.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung

§ 16

Ermächtigte Ärzte

(1) Ärzte, die nach dieser Verordnung Vorsorgeuntersuchungen vornehmen, müssen zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sein und wegen der erforderlichen besonderen Fachkunde von der zuständigen Behörde zur Vornahme der Vorsorgeuntersuchung ermächtigt sein.

(2) Ist ein Betriebsarzt nach § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) bestellt, so ist dieser auf seinen Antrag zu ermächtigen, die Vorsorgeuntersuchungen bei den von ihm arbeitsmedizinisch betreuten Arbeitnehmern vorzunehmen, wenn er über die hierfür erforderliche besondere Fachkunde sowie das erforderliche Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel verfügt.

§ 17

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung muß vorgenommen worden sein innerhalb von

- 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung und
- 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfristen.

Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist, sondern eine Zeitspanne festgelegt, so hat der Arbeitgeber zu Beginn dieser Zeitspanne den Zeitpunkt der Nachuntersuchung im Einvernehmen mit dem ermächtigten Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zu bestimmen. Abweichend von den für die Nachuntersuchungen bestimmten Fristen ist im Einvernehmen mit dem Arzt dafür zu sorgen, daß sich der Arbeitnehmer vorzeitig einer Nachuntersuchung unterzieht, wenn

1. eine Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist oder

2. a) eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen lassen,

b) der Arbeitnehmer, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

(3) Ist ein Arbeitnehmer nach dieser Verordnung und zugleich nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb eines halben Jahres mehr als einmal einer Nachuntersuchung zu unterziehen, so können diese Nachuntersuchungen an einem Termin vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachuntersuchungsfrist weniger als ein Jahr beträgt.

(4) Wird eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlaßt, so ist dem Arzt aufzugeben,

1. den Untersuchungsbefund schriftlich festzulegen und den Arbeitnehmer auf dessen Verlangen über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,

2. im Falle gesundheitlicher Bedenken

a) dem Arbeitgeber schriftlich zu empfehlen, den Arbeitsplatz zu überprüfen, wenn nach dem Untersuchungsergebnis der Untersuchung infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gefährdet ist,

b) dem Arbeitnehmer schriftlich zu empfehlen, sich medizinischen Maßnahmen zu unterziehen, wenn nach dem Untersuchungsergebnis der Untersuchung gesundheitlich gefährdet ist und dieser Gefährdung durch medizinische Maßnahmen begegnet werden kann.

(5) Der Arzt ist ferner zu verpflichten,

a) dem Arbeitgeber über das Untersuchungsergebnis eine Bescheinigung zu erteilen und dieser Bescheinigung, soweit geboten, Empfehlungen nach Absatz 4 Nr. 2 beizufügen und

b) bei gesundheitlichen Bedenken dem Arbeitnehmer eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen, auf der vermerkt ist, daß der Arbeitnehmer berechtigt ist, eine Entscheidung der zuständigen Behörde herbeizuführen, wenn er die Bescheinigung für unzutreffend hält.

§ 18

Behördliche Entscheidung

(1) Hält der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für unzutreffend, so kann der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Entscheidung der zuständigen Behörde herbeiführen.

(2) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung ein ärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Arbeitgeber.

(3) Eine in dieser Verordnung vorgesehene ärztliche Bescheinigung wird durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 1 ersetzt.

§ 19

**Gesundheitskartei und Aufbewahren
der ärztlichen Bescheinigungen**

(1) Für die Arbeitnehmer, die nach dieser Verordnung ärztlich untersucht worden sind, ist von ihrem Arbeitgeber eine Gesundheitskartei zu führen.

(2) Die Karteikarte muß folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und Entlassung,
4. zuständiger Krankenversicherungsträger,
5. Art der Gefährdungsmöglichkeiten,
6. Art der Tätigkeit mit Angabe des Zeitpunktes ihres Beginns,
7. Angabe von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
8. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen,
9. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
10. Name dessen, der die Gesundheitskartei führt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Karteikarte und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Arbeitnehmer bis zu dessen Entlassung aufzubewahren. Danach sind die Karteikarte und die ärztlichen Bescheinigungen dem entlassenen Arbeitnehmer auszuhändigen.

§ 20

**Behördliche Verkürzung oder Verlängerung
der Vorsorgeuntersuchungsfristen**

Die zuständige Behörde kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen, vor deren Ablauf die Arbeitnehmer ärztlich untersucht werden müssen,

1. für die Arbeitnehmer verkürzen, für die festgestellt worden ist, daß sie den gefährlichen Arbeitsstoffen in besonders starkem Maße ausgesetzt sind oder für die es der Arzt infolge ihres gesundheitlichen Zustandes für notwendig hält,
2. für die Arbeitnehmer verlängern, für die festgestellt worden ist, daß sie den gefährlichen Arbeitsstoffen in besonders geringem Maße ausgesetzt sind.

§ 21

Maßnahmen nach der Vorsorgeuntersuchung

(1) Ist vom Arzt nach § 17 Abs. 5 eine Bescheinigung erteilt worden, nach der gesundheitliche Bedenken bestehen, und ist dieser Bescheinigung eine Empfehlung nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a beigefügt, so darf der Arbeitgeber den Untersuchten auf dem ihn gefährdenden Arbeitsplatz solange nicht beschäftigen oder weiterbeschäftigen, bis die zur Verbesserung der Arbeitsplatzverhältnisse notwendigen Maßnahmen getroffen sind. Auf dem Arbeitsplatz dürfen andere Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, nachdem der Arbeitsplatz überprüft worden ist und feststeht, daß die Arbeit-

nehmer durch Maßnahmen nach § 12 ausreichend geschützt werden können.

(2) Ist vom Arzt nach § 17 Abs. 5 eine Bescheinigung erteilt worden, nach der gesundheitliche Bedenken bestehen, und ist dieser Bescheinigung eine Empfehlung nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b beigefügt, so darf der Arbeitgeber den Untersuchten auf dem ihn gefährdenden Arbeitsplatz solange nicht beschäftigen oder weiterbeschäftigen, bis der gesundheitlichen Gefährdung durch medizinische Maßnahmen begegnet worden ist und der Arzt dies bestätigt hat.

(3) Ist vom Arzt nach § 17 Abs. 5 eine Bescheinigung erteilt worden, nach der gesundheitliche Bedenken bestehen, denen durch Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 Nr. 2 nicht begegnet werden kann, und können diese Bedenken nicht zurückgestellt werden, insbesondere durch Nachuntersuchungen innerhalb verkürzter Fristen oder außerordentliche Untersuchungen, so darf der Arbeitgeber den Untersuchten auf dem ihn gefährdenden Arbeitsplatz nicht beschäftigen.

(4) Ist vom Arzt eine Bescheinigung erteilt worden, nach der gesundheitliche Bedenken – auch bedingt – bestehen, so hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsrat mitzuteilen.

(5) Über die Empfehlungen nach § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a hat der Arbeitgeber die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Fünfter Abschnitt**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

§ 22

Jugendarbeitsschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 26 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung einen Jugendlichen beschäftigt.

(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen einen Jugendlichen in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, ist nach § 58 Abs. 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 23

Mutterschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 4 dieser Verordnung eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt.

(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen eine Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 21 Abs. 3, 4 des Mutterschutzgesetzes strafbar.

§ 24

Chemikaliengesetz – Anzeige

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.3 Abs. 1, Nr. 9.2 Abs. 1 und 3 oder Nr. 11.3 Abs. 3 Nr. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 3, eine Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.

§ 25

Chemikaliengesetz – Umgang

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
2. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 3 die Arbeitnehmer nicht mindestens einmal jährlich unterweist,
3. entgegen § 13 Abs. 1 dort bezeichnete, nicht vorschriftsmäßig verpackte oder gekennzeichnete Arbeitsstoffe verwendet,
4. entgegen § 13 Abs. 4 ortsfeste Behälter nicht kennzeichnet,
5. entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 3 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.4.3, Nr. 1.5.1.2, Nr. 1.5.2.2 Satz 1, Nr. 1.5.3.4 Satz 1, Nr. 1.5.4 Satz 1, Nr. 1.5.5 Satz 1, Nr. 1.5.6 Satz 1, Nr. 1.5.7 Satz 1, Nr. 2.3.3 Satz 1, Nr. 3.7 Abs. 1, 2, Nr. 4.4 Abs. 1, 2, Nr. 5.3.3 Satz 1, Nr. 6.2.3, Nr. 7.10, Nr. 8.4.5 Abs. 1, 2 oder Nr. 12.6 Abs. 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen ist, beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.4.5, Nr. 2.3.4, Nr. 3.8, Nr. 4.5, Nr. 5.3.4, Nr. 6.2.4, Nr. 7.11, Nr. 8.4.6 oder Nr. 12.7 einen Arbeitnehmer unter Verletzung der zeitlichen Begrenzungen beschäftigt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2.3.3 Satz 2, 3 oder Nr. 5.3.3 Satz 2, 3 die Nachuntersuchung eines Arbeitnehmers nicht rechtzeitig veranlaßt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5.3.5 eine Arbeitnehmerin mit einer dort bezeichneten Arbeit beschäftigt oder
10. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 7.2 Abs. 1 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt.

§ 26

Chemikaliengesetz – Verwendungsverbote

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1.5.1.1, Nr. 1.5.2.1, Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 3.3 Satz 1 oder Nr. 12.3.1 dort aufgeführte Arbeitsstoffe verwendet,
2. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5.2 die dort aufgeführten Anstrichstoffe für Innen-

anstriche von Räumen verwendet, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, oder

3. entgegen § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 10.2 Schmelzmittel oder geschmolzene Faserstoffe verwendet.

Sechster Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 27

Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

- 7 Vertreter der Gewerkschaften,
 - 1 Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
 - 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 - 2 Vertreter der Hersteller von gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - 1 Vertreter von Betrieben, die gefährliche Arbeitsstoffe in den Verkehr bringen,
 - 2 Vertreter von Betrieben, in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird,
 - 4 Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder, davon mindestens 2 Gewerbeärzte,
 - 3 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - 1 Vertreter der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - 1 Vertreter des Bundesgesundheitsamtes,
 - 1 Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung,
 - 1 Vertreter des Verbandes Deutscher Werks- und Betriebsärzte,
 - 1 Vertreter des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure,
 - 2 Vertreter der Wissenschaft.

(2) Der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe hat die Aufgaben,

1. den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin entsprechende Vorschriften vorzuschlagen,
2. die zur Erfüllung der Vorschriften des zweiten Abschnittes zu stellenden Anforderungen zu ermitteln,
3. die in § 12 Abs. 1 bezeichneten Regeln und Erkenntnisse über den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe ist ehrenamtlich.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Wirtschaft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft trifft.

(5) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung führt das Sekretariat des Ausschusses.

§ 28

Übergangsvorschriften

(gegenstandslos)

§ 29

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes, § 71 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

(Inkrafttreten)

**Berichtigung
der Fertigpackungsverordnung**

Vom 8. Februar 1982

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585) wird wie folgt berichtigt:

1. Es sind zu ersetzen
 - a) in der Tabelle des § 3 Abs. 2 die Worte „200 bis 200“ durch „200 bis 300“,
 - b) in Anlage 3 nach Nr. „21.1.1“ die Nr. „21.2“ durch „21.1.2“,
 - c) in Anlage 3 Nr. 26.2 die Worte „für Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusatz“ durch „für Zichorie, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusatz außerdem“,
 - d) in Anlage 3 Nr. 55 der Wert „2000“ durch „1000“,
 - e) in Anlage 4 a nach Nr. 4 f die Formel
„ $k = \frac{t}{\sqrt{n}}$ “ durch „ $k = \frac{t}{\sqrt[3]{n}}$ “,
 - f) in Anlage 4 a Nr. 7.1 und Anlage 4 b Nr. 7 das Zeichen „x,“ durch „ x_i “,
 - g) in Anlage 4 a Nr. 8.1 die Zeichen „ c_i “ durch „ c_1 “ und „ d_i “ durch „ d_1 “,
 - h) in Anlage 5 Nr. 4.3 die Formel „ $\bar{x} - k \cdot s \leq T_u$ “ durch „ $\bar{x} - k \cdot s \geq T_u$ “.
2. In Anlage 5 Nr. 4.4 muß die zweite Formel lauten

$$s = + \sqrt{\frac{1}{34} \cdot \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

Die folgenden Worte „Die Standardabweichung der Stichprobe ist“ sind zu streichen.

Bonn, den 8. Februar 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Strecker

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 6, ausgegeben am 10. Februar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 82	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	106
	<small>neu: 319-85</small>	
3. 2. 82	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	111
	<small>neu: 319-86</small>	
26. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	117
26. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	117
26. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	118
28. 1. 82	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	118
28. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	119
28. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	119

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 7, ausgegeben am 13. Februar 1982**

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus	121
9. 2. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juli 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	129
22. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	148
29. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	148
1. 2. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	150
3. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	152

Preis dieser Ausgabe: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

26. 1. 82	Verordnung (EWG) Nr. 170/82 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmengen für das Wirtschaftsjahr 1980/81	27. 1. 82	L 19/25
26. 1. 82	Verordnung (EWG) Nr. 192/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	29. 1. 82	L 21/1
26. 1. 82	Verordnung (EWG) Nr. 193/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Übertragung von Quoten im Zuckersektor	29. 1. 82	L 21/3
28. 1. 82	Verordnung (EWG) Nr. 202/82 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	29. 1. 82	L 21/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
29. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 232/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	30. 1. 82	L 22/53
29. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 236/82 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr lebender Pflanzen nach Griechenland	30. 1. 82	L 22/61
Andere Vorschriften		
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 123/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich, nach Italien und Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	22. 1. 82	L 16/14
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 136/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1982)	23. 1. 82	L 17/1
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 137/82 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des Assoziationsrates EWG-Malta zur Ersetzung der Rechnungseinheit durch die ECU im Protokoll über die Bestimmungen des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	23. 1. 82	L 17/3
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 161/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	27. 1. 82	L 19/1
19. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 162/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	27. 1. 82	L 19/5
25. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 171/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in China und der Tschechoslowakei	27. 1. 82	L 19/26
26. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 182/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	28. 1. 82	L 20/11
27. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 199/82 der Kommission zur Einreichung von Waren in die Tarifstelle 23.07 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 1. 82	L 21/19
27. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 200/82 der Kommission zur Einreichung von Waren in die Tarifstelle 23.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 1. 82	L 21/20
28. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 240/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilien mit Ursprung in Macau	2. 2. 82	L 25/5
1. 2. 82 Verordnung (EWG) Nr. 244/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 2. 82	L 25/19
29. 1. 82 Verordnung (EWG) Nr. 250/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte geschweißte Rohre aus Stahl mit Ursprung in Rumänien	3. 2. 82	L 26/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Es sind nachzutragen:		
23. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3817/81 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 81	L 384/1
23. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3818/81 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/81 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 81	L 384/61
23. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3819/81 der Kommission über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/81 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 81	L 384/64
23. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3820/81 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Anden-Gruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/81 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 81	L 364/67
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3823/81 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	31. 12. 81	L 387/1
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3824/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	31. 12. 81	L 388/1
15. 12. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3825/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	31. 12. 81	L 388/3
—————		
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3655/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen in Griechenland (ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981)	26. 1. 82	L 18/19
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3738/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1982) (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981)	26. 1. 82	L 18/19
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 236/82 der Kommission vom 29. Januar 1982 zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr lebender Pflanzen nach Griechenland (ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1982)	2. 2. 82	L 25/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981

Format DIN A 4 – Umfang 452 Seiten

Neuaufgabe soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.